

**Fachbeitrag zur  
Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II  
zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 49  
„Alstedde – Hof Bögel“.**

**Neubau eines Schulgebäudes**

**bearbeitet für: Stadt Ibbenbüren**  
**Alte Münsterstraße 16**  
**49477 Ibbenbüren**

**bearbeitet von: öKon GmbH**  
**Liboristr. 13**  
**48155 Münster**  
Tel.: 0251 / 13 30 28 12  
Fax: 0251 / 13 30 28 19  
**14. Februar 2024**



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorhaben und Zielsetzung.....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen und Ablauf.....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Untersuchungsgebiet.....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Wirkfaktoren der Planung.....</b>	<b>8</b>
4.1	Baubedingte Faktoren .....	8
4.2	Anlagebedingte Faktoren .....	8
4.3	Betriebsbedingte Faktoren.....	8
<b>5</b>	<b>Fachinformationen .....</b>	<b>9</b>
5.1	Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster NRW .....	9
5.2	Fundortkataster @LINFOS .....	9
5.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q37121 (Ibbenbüren) .....	9
<b>6</b>	<b>Faunistische Erfassungen 2023 .....</b>	<b>11</b>
6.1	Brutvogelkartierung .....	11
6.1.1	Methodik.....	11
6.1.2	Ergebnisse .....	11
6.2	Fledermauskartierung.....	13
6.2.1	Methodik.....	13
6.2.2	Ergebnisse .....	15
<b>7</b>	<b>Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen.....</b>	<b>18</b>
7.1	Vögel.....	18
7.1.1	Abschichtung der prüfrelevanten Vogelarten.....	18
7.1.2	Weit verbreitete, ungefährdete Vogelarten .....	20
7.2	Fledermäuse .....	21
7.2.1	Großer Abendsegler .....	21
7.2.2	Breitflügelfledermaus .....	22
7.2.3	Zwergfledermaus .....	23
7.3	Sonstige planungsrelevante Arten.....	24
<b>8</b>	<b>Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen .....</b>	<b>25</b>
8.1.1	Gehölzbeseitigungen zw. 01.10. – 28./29.02. ....	25
8.1.2	Ökologische Baubegleitung (Baumfällung).....	25
8.1.3	Ökologische Baubegleitung (Gebäude bewohnende Arten) .....	26
<b>9</b>	<b>Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.....</b>	<b>27</b>
<b>10</b>	<b>Literatur.....</b>	<b>28</b>



<b>11 Anhang</b> .....	<b>30</b>
<b>11.1 Artenschutzrechtliche Protokolle</b> .....	<b>30</b>
11.1.1 Ungefährdete und häufige Vogelarten .....	30
11.1.2 Gebäudebewohnende Fledermausarten .....	31
11.1.3 Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten .....	33

**Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1: Untersuchungsgebiet und Änderungsbereich .....	6
Abb. 2: Minigolfplatz und Gebäude der ehemaligen Hofstelle .....	7
Abb. 3: Gehölz mit Baumhöhlen innerhalb des Geltungsbereichs .....	21

**Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q37121 (Ibbenbüren).....	10
Tab. 2: Geländetermine der Brutvogelkartierung 2023 .....	11
Tab. 3: Liste aller im UG nachgewiesenen Vogelarten .....	12
Tab. 4: Termine der Detektorbegehungen 2023 .....	13
Tab. 5: Termine der automatischen Erfassungen 2023 .....	14
Tab. 6: Gesamtliste der 2023 im Geltungsbereich nachgewiesenen Fledermausarten.....	15
Tab. 7: Bei Detektorbegehung nachgewiesene Fledermausarten .....	15
Tab. 8: Abschichtung prüfrelevanter Vogelarten.....	18
Tab. 9: Verbotstatbestände für weit verbreitete, ungefährdete Vogelarten .....	20
Tab. 10: Verbotstatbestände für Große Abendsegler .....	22
Tab. 11: Verbotstatbestände für Breitflügelfledermäuse .....	23
Tab. 12: Verbotstatbestände für Zwergfledermäuse .....	24
Tab. 13: Verbotstatbestände für sonstige planungsrelevante Arten.....	24

**Anlage**

Karte 1: Ergebniskarte Fledermäuse .....	(1:1.500)
--	-----------

## 1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Ibbenbüren plant, ihre Gemeinschaftsschule, die derzeit auf zwei Standorte in Laggenbeck und auf dem Dickenberg verteilt ist, an einem neuen Standort zusammenzuführen. Als neuer Standort ist das Grundstück der ehemaligen Tennishallen an der Straße „Am Sportzentrum“ vorgesehen. Um hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, beabsichtigt die Stadt Ibbenbüren die Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 „Alstedde – Hof Bögel“.

Die Aufstellung/Änderung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten dar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Für den artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurden zunächst vorhandene Daten nach Aktenlage recherchiert. Der Eingriffsort und die möglicherweise vom Eingriff betroffene Umgebung wurden in 2023 durch vertiefende ökologische Erhebungen intensiv auf das Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten untersucht.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verletzt werden können. Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert.

## 2 Rechtliche Grundlagen und Ablauf

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang IV, FFH-RL und europäische Vogelarten) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen dem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

*"Es ist verboten,*

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)*

*„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population<sup>1</sup> einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)*

*„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)*

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände. Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: MKULNV NRW 2016, verändert):

### **Stufe I: Vorprüfung** (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

<sup>1</sup> Die lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009).

### 3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) wird durch den Änderungsbereich der geplanten B-Planänderung und die direkte Umgebung definiert. Das UG befindet sich im südöstlichen Gebiet der Stadt Ibbenbüren unmittelbar nordöstlich des Aasees. Zwischen dem Aasee und dem Änderungsbereich verläuft die Ledder Straße in Ost-West-Richtung (s. Abb. 1).

Das Umfeld des Änderungsbereichs wird von einem innerstädtischen parkartigen Sportbereich („Sportzentrum Ost“), der im Westen von einer ehemaligen mit Gehölzen bestandenen Eisenbahntrasse begrenzt wird, geprägt. Jenseits der Eisenbahntrasse schließen im Westen Wohnsiedlungsbereich der Stadt Ibbenbüren an. Im Süden und Nordosten finden sich zwei asphaltierte Parkplätze mit umfangreichen Gehölzstrukturen; der Parkplatz im Nordosten weist durchweg nur junges bis mittleres Gehölz auf. Der südlich gelegene Parkplatz ist durch viele Bäume gegliedert., nördlich des Parkplatzes stocken viele alte Laubbäume. Der parkartige Nordwesten ist von Spielplätzen und vielen stammächtigen Altbäumen geprägt (s. Abb. 2):

Entlang der Eisenbahntrasse und in dem südlichen Dreieck ist Wald unterschiedlichen, meist mittleren Alters vorhanden. Durch die vorhandenen Wegeverbindungen und die sportliche Nutzung des Geländes ist der Änderungsbereich intensiv genutzt.



**Abb. 1: Untersuchungsgebiet und Änderungsbereich**

(unmaßstäblich) © Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland  
DTK/DOP - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))  
Durchgezogene Linie = Änderungsbereich, gestrichelte Linie = UG



**Abb. 2: Minigolfplatz und Gebäude der ehemaligen Hofstelle**

## 4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Licht, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

### 4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz dienen oder von Fledermäusen als Quartier oder als Leitlinie genutzt werden. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Durch den Abriss von Gebäuden / Gebäudeteilen können planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) betroffen sein, die zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen können und potenziell baubedingt getötet werden.

### 4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die Überplanung von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gehölzen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule, Waldkauz) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Wasserfledermaus) betroffen sein. Dies entspricht einer anlagebedingten Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Bei flächigem Gehölzverlust oder der Überplanung sonstiger nahrungsreicher Biotopstrukturen kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten für Vogel- und Fledermausarten kommen. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate kann zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einer Schädigung führen. Potenziell kann auch die Tötung durch einen verringerten Fitnesszustand und /oder die Aufgabe von Jungtieren ausgelöst werden.

### 4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

Unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren werden die Auswirkungen auf **Gebäude bewohnende Vogel- und Fledermausarten** und **Gehölz bewohnende Vogel- und Fledermausarten** bewertet.

## 5 Fachinformationen

### 5.1 Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im weiteren Umfeld des Vorhabens (Suchradius > 1.000 m) sind weder geschützte noch schutzwürdige Biotope vorhanden (LANUV NRW 2024a). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

### 5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUV NRW 2024b).

Im @LINFOS sind keine Daten zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten innerhalb des Suchraums (ca. 100 m um den Geltungsbereich) angegeben. Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem @LINFOS hinzugezogen werden.

### 5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q37121 (Ibbenbüren)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015)

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughörnchen, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnabe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer / Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2024c).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q37121 (Ibbenbüren). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 26 planungsrelevante Tierarten aus zwei Artgruppen aufgeführt (s. Tab.1).

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Dies gilt insbesondere für die Artengruppe der Fledermäuse. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q37121 (Ibbenbüren)

	Gruppe / Art	Wissenschaftl. Artname	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<b>Säugetiere</b>				
1.	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nachweis vorhanden	G
2.	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Nachweis vorhanden	G
3.	Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	Nachweis vorhanden	G
4.	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis vorhanden	G
5.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis vorhanden	G
<b>Vögel</b>				
1.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	U
2.	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G
3.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U
4.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvorkommen	U
5.	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	G
6.	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	S
7.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U
8.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G
9.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U↓
10.	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G
11.	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Brutvorkommen	G
12.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G
13.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U
14.	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	S
15.	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	Brutvorkommen	G
16.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G
17.	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Brutvorkommen	G
18.	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G
19.	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Brutvorkommen	U
20.	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Brutvorkommen	U↑
21.	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	Brutvorkommen	G

Quelle: LANUV NRW 2024c (verändert)  
 potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert  
 Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,  
 ↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

## 6 Faunistische Erfassungen 2023

### 6.1 Brutvogelkartierung

#### 6.1.1 Methodik

Die Brutvogelkartierung umfasste 6 Begehungen in der Zeit von März bis Ende Mai 2023 (s. Tab. 2).

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden die Strukturen im UG auf Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten untersucht. Insbesondere wurden die betroffenen Gehölze und Gebäude untersucht. Die Erfassung der Brutvögel orientierte sich an den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005).

Zwei der 6 Brutvogelkartierungen wurden abends / nachts durchgeführt, um auch die Vorkommen dämmerungs- bzw. nachtaktiver Arten (z.B. Eulen) erfassen zu können. Diese Begehungen fanden am 16.03.2023 und 03.05.2023 statt. Bei den Fledermausuntersuchungen wurde auch auf rufende Eulen oder andere dämmerungs- und nachtaktive Arten (z.B. Nachtigall) geachtet.

**Tab. 2: Geländetermine der Brutvogelkartierung 2023**

	Datum	Uhrzeit	Witterung	Untersuchungsschwerpunkt
1.	16.03.2023	18:30 – 20:20	6°C, 1bft, 3/8 bewölkt	Eulen
2.	29.03.2023	05:45 – 07:05	wechselhaft, 4°C, 1bft, 6/8 bewölkt	Singvögel & Spechte
3.	19.04.2023	05:30 – 07:45	12°C, 1bft, 0/8 bewölkt	Singvögel & Spechte
4.	03.05.2023	19:00 – 21:45	18°C, 1bft, 6/8 bewölkt	Nachtigall
5.	17.05.2023	05:45 – 07:15	9°C, 1-2bft, 3/8 bewölkt	Singvögel
6.	31.05.2023	05:45 – 07:45	12-18°C, 1bft, 0/8 bewölkt	Singvögel

Alle Revier anzeigenden Merkmale der Vögel wurden erfasst, mit genauer Ortsangabe protokolliert und ausgewertet. Für einige Arten konnte der Status als Brutvogel nicht zweifelsfrei geklärt werden. Für diese Arten wird lediglich ein Brutverdacht ausgesprochen (s. Tab. 3). Die kartographische Verortung der Ergebnisse (s. Ergebniskarte) beschränkt sich auf die Darstellung planungsrelevanter Arten.

#### 6.1.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 22 Vogelarten, darunter 2 planungsrelevante Arten nach KIEL (2015), erfasst. Mindestens 12 Arten konnten sicher als Brutvogel des Untersuchungsgebietes angesprochen werden. Bei weiteren 2 Arten ist unsicher, ob sie innerhalb des Untersuchungsgebietes gebrütet haben oder sich lediglich kurzzeitig oder unverpaart im Gebiet aufgehalten haben. Die übrigen 8 Arten sind aufgrund ihres Auftretens außerhalb der Brutzeit und ihrer Habitatansprüche rein als Nahrungsgast oder Durchzügler anzusprechen oder wurden lediglich im Überflug beobachtet.

Tab. 3: Liste aller im UG nachgewiesenen Vogelarten

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	16.03.2023	29.03.2023	19.04.2023	03.05.2023	17.05.2023	31.05.2023
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	B		x	x		x	x
2.	Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	*	N	x	x	x	x	x	
3.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V	BV			x		x	
4.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	B			x			x
5.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	B		x	x	x	x	
6.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*!	B		x	x	x	x	
7.	Elster	<i>Pica pica</i>	*	B		x	x	x		x
8.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	N			x			
9.	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	N					x	x
10.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	B		x	x	x	x	
11.	Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	-	Ü			x			
12.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	N					x	
13.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	B						x
14.	<b>Lachmöwe</b>	<b><i>Chroicocephalus ridibundus</i></b>	*	<b>ÜF</b>					<b>5</b>	
15.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	B		x	x	x	x	x
16.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	B		x	x	x	x	x
17.	Rotkelchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	B		x		x		x
18.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	N						x
19.	<b>Star</b>	<b><i>Sturnus vulgaris</i></b>	<b>3</b>	<b>ÜF</b>	<b>3</b>					
20.	Straßentaube	<i>Columba livia f. dom.</i>	-	B						x
21.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	BV		x		x		x
22.	Zilpzalp	<i>Phylloscopos collybita</i>	*	BV		x				x

Planungsrelevante Vogelarten nach KIEL (2015) sind **fett** dargestellt

RL NRW: Rote Liste der Brutvogelarten (SUDMANN et al. 2021) und wandernder Vogelarten (SUDMANN et al. 2016) Nordrhein-Westfalens

Gefährdungskategorie: 0 = Ausgestorben / Erloschen, 1 = vom Aussterben / Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, \* = nicht gefährdet, <sup>w</sup> = Gefährdungskategorie bezieht sich auf wandernde Art nach SUDMANN et al. (2016)

Status: B = Revier / Brutvogel, BV = Revier- / Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, WG = Wintergast, ÜF = überfliegend

Die Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten im UG werden im Folgenden eingehend beschrieben.

### 6.1.2.1 Lachmöwe

Lachmöwen brüten in Kolonien auf Verlandungszonen und Inseln in Feuchtgebieten. Zur Nahrungssuche werden umliegende Acker- und Grünlandflächen aufgesucht (LANUV NRW 2023c).

Am 17.05.2023 wurde ein Trupp von 5 überfliegenden Lachmöwen verzeichnet. Eine Brutkolonie von Lachmöwen kann für das UG sicher ausgeschlossen werden. Hinweise auf eine Nutzung der Flächen innerhalb des UG als Nahrungshabitate liegen durch die Kartierungen nicht vor.

### 6.1.2.2 Star

Stare brüten in Baumhöhlen oder Gebäudenischen und benötigen zur Brutzeit ausreichend große Nahrungshabitate in Form von niedrigwüchsiger Vegetation. Die Brutzeit beginnt mit der Ankunft im Brutgebiet im März und reicht bis zum Ausfliegen der Jungen aus Zweitbruten bis Mitte Juli (LANUV NRW 2023c).

Im Rahmen der Brutvogelkartierung am 29.03.2023 wurden drei überfliegende Stare beobachtet. Die Tiere überflogen den Geltungsbereich in südliche Richtung. Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Nahrungshabitate liegen für das UG nicht vor.

## 6.2 Fledermauskartierung

### 6.2.1 Methodik

Fledermäuse nutzen zur Orientierung das Echolot-Prinzip. Sie stoßen Rufe im hochfrequenten Bereich ab und können anhand des reflektierten Schalls ein detailliertes Hörbild ihrer Umgebung erzeugen. Mit Batdetektoren können die Ultraschallrufe von Fledermäusen hörbar gemacht werden. Anhand der spezifischen Charakteristika der Rufe lassen sich viele Fledermausarten bis auf das Artniveau sicher bestimmen. Hierzu gehören bspw. Zwerg- und Flughautfledermäuse, Breitflügel-fledermäuse oder der Große Abendsegler. Andere Arten lassen sich nur bis auf Gattungsebene sicher bestimmen. Hierzu gehören einige Arten der Gattung *Myotis* (Mausohrfledermäuse) und die *Plecotus*-Arten (Langohrfledermäuse). Je nach Geländebeschaffenheit und Flugzweck einer Fledermaus können die Rufe einer Art sehr unterschiedlich sein, weshalb ein hohes Maß an Erfahrung für die Detektorerfassung von Fledermäusen erforderlich ist. Zu beachten ist bei akustischen Fledermauserfassungen, dass gerade in dichteren Strukturen wie unterholzreichen Wäldern viele Arten leise orten und die Reichweite des Mikrofons teilweise unter 5 m liegt. Bestimmte Arten wie das Braune Langohr sind bei akustischen Erfassungen methodisch bedingt regelmäßig unterrepräsentiert.

Zur Erfassung der Fledermausfauna wurden verschiedene auf Akustik basierende Nachweismethoden (Detektorbegehungen und automatische Erfassungen) sowie Netzfänge angewendet.

#### 6.2.1.1 Detektorbegehungen

Zur Erfassung der Fledermausaktivität fanden bei günstigen Witterungsbedingungen (schwacher Wind, kein Niederschlag) sieben nächtliche Begehungen im Jahr 2023 statt (s. Tab. 4).

Die Untersuchungszeit umfasste jeweils 2,5 bis 3 Stunden zu verschiedenen Zeitabschnitten, ab Sonnenuntergang, nachts und bis zum Sonnenaufgang. Ziel war es neben dem Artenspektrum einen möglichen Quartierausflug abends, Quartiereinflug morgens und die Raumnutzung im UG zu dokumentieren.

Die Termine decken die Wochenstubenzeit und den Bereich der Schwärmzeit ab, in der die verschiedenen Arten Paarungsquartiere / Winterquartiere aufsuchen. Hierdurch wurden die innerhalb der Fledermausaktivitätsperiode für das Vorhaben entscheidendsten Zeitabschnitte bzw. Untersuchungszeiten abgedeckt.

**Tab. 4: Termine der Detektorbegehungen 2023**

Nr.	Datum	Beginn	Ende	Temperatur Start/Ende	Wetter
1	28.04.2023	20:30	22:30	14 / 12	trocken, Wind schwach bis mäßig, bewölkt
2	29.05.2023	21:15	23:20	17 / 14	trocken, Wind schwach bis mäßig, klar
3	09.06.2023	3:45	5:15	16 / 15	trocken, Wind schwach bis mäßig, leicht bewölkt
4	19.06.2023	3:30	5:30	20 / 22	trocken, leicht bewölkt, windstill
5	14.07.2023	3:30	5:20	18 / 17	trocken, Wind schwach bis mäßig, bewölkt
6	05.08.2023	23:30	1:50	15 / 14	trocken, windstill, bewölkt
7	14.09.2023	19:30	21:30	21 / 19	trocken, Wind schwach, leicht bewölkt

Die Erfassung erfolgte mit Batdetektoren (Pettersson D 240 X) und Ultraschallmikrofonen (EchoMeter Touch). Rufe, die im Gelände nicht sicher einer Art zugeordnet werden konnten, wurden mittels des EchoMeter Touch oder mit einem Diktiergerät zur späteren Auswertung am PC aufgenommen.



Bei den Begehungen wurde neben der Art das Verhalten und, wenn möglich, die Anzahl der verhörten Tiere erfasst. Daneben erfolgte eine Bewertung der Intensität von Jagd- und/oder Balzaktivität in den Stufen 1, 2 und 3 wobei 1 einen kurzen Kontakt, 2 wiederkehrende Kontakte und 3 dauerhafte Aktivität bedeutet. Folgende Verhaltenskategorien werden unterschieden:

- „Vorbeiflug“ bedeutet einen kurzen, nicht weiter differenzierbaren Kontakt.
- als „Transfer“ wird ein relativ kurzer Kontakt im Nahbereich mit hörbarem Richtungswechsel bezeichnet, der ein Hinweis auf eine potenzielle Flugstraße sein kann.
- „Flugstraße“ meint eine Flugroute, auf der ein gerichteter Flug mehrerer Fledermäuse beobachtet wird, sodass sie gezielt ausgezählt werden können.
- „Jagd“ wird beim Verhören von „final -“ oder „feeding buzzes“ (Verkürzung der Rufabstände bei Annäherung an Beute) oder bei Beobachtung von typischem Verhalten wie das Patrouillieren entlang von Gehölzen oder Umkreisen von Laternen angenommen.
- „Sozialrufe“ sind Rufe der Fledermäuse, die Hinweise auf (Paarungs-)Quartiere geben können. Im Spätsommer/Herbst deuten diese Rufe auf Balzaktivität hin.
- „Quartier“, „Ausflug“ oder „Einflug“ bedeutet, dass Fledermäuse direkt an einem Quartier beim Aus- oder Einfliegen beobachtet werden konnten.
- „Quartierverdacht“ bedeutet, dass typisches Verhalten wie Schwärmen an Gebäuden/Bäumen, stationäre Sozialrufe oder auffällige Ansammlungen von Fledermäusen im Bereich von potenziellen Quartierstrukturen beobachtet wurden, ohne dass ein Ein- oder Ausflug direkt beobachtet werden konnte.
- Ein „Balzquartier“ wird bei stationären Rufen von Abendseglern oder Raufhautfledermäusen aus einem Baum- seltener aus einem Gebäudequartier zur Balz- bzw. Zugzeit der Arten festgestellt.

### 6.2.1.2 Automatische Erfassung

Neben der Erfassung mittels Fledermausdetektor wurden automatische Aufnahmesysteme genutzt, um weitere Daten zum Artenspektrum sowie der Aktivität über den gesamten Nachtzeitraum und zu gewinnen. Als System zur automatischen Ruferfassung wurden Batcorder der Firma ecoObs eingesetzt. Das Gerät zeichnet während einer festgelegten Zeitperiode selbsttätig Fledermausrufe auf. Der Batcorder ist ein Bestandteil eines fledermauskundlichen Erfassungssystems, das automatische Aufzeichnung, Analyse und Artbestimmung ermöglicht. Die Artbestimmung wurde automatisch mit der Software bcAdmin und batIdent durchgeführt. Manuelle Nachprüfungen erfolgten mittels bcAnalyse.

Die Batcorder wurden an zwei Standorten, die potenzielle Leitlinienfunktionen oder Quartierfunktionen bieten können, über jeweils mindestens 3 volle Nächte betrieben (s. Karte 2 und Tab. 5).

Zu beachten ist, dass die Reichweite der Mikrofone je nach Art und umgebender Vegetation stark schwanken kann. Leise rufende „Waldarten“ sind in geschlossenen Habitaten nur zwischen 5 und 10 m weit erfassbar, während in offenem Gelände fliegende Arten wie Zwergfledermäuse und Abendsegler etwa 30 m weit detektiert werden können (DIETZ et al. 2014).

**Tab. 5: Termine der automatischen Erfassungen 2023**

Nr.	Start	Stopp	Standort	Witterung
1	03.05.2023	07.05.2023	A	überwiegend trocken, bewölkt, schwacher Wind, um 12 °C
2	17.06.2023	21.06.2023	B	überwiegend trocken, luftfeucht, wenig Wolken, um 13 °C
3	11.07.2023	14.07.2023	B	trocken, bewölkt, leicht windig, um 20°C
4	13.08.2023	19.08.2023	A	trocken, wind schwach, bewölkt bis klar, um 16 °C

Gewählte Batcorder-Einstellungen:

Quality	20
Threshold	-36 dB
Posttrigger	400 ms

**6.2.2 Ergebnisse**

Während der Untersuchungen wurde folgendes Artenspektrum mittels der verschiedenen Methoden sicher nachgewiesen:

**Tab. 6: Gesamtliste der 2023 im Geltungsbereich nachgewiesenen Fledermausarten**

Nr.	Deutscher Artname / Verhalten	Wissenschaftlicher Artname	RL NRW	Erfassung über	
				Detektorbegehung	batcorder
1.	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	R	X	x
2.	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	X	
3.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	X	x
<b>Anzahl Arten: mind. 3</b>				<b>3</b>	<b>2</b>

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2010)

Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär; \* = keine Gefährdung anzunehmen

**6.2.2.1 Detektorbegehungen**

Die Ergebnisse der Fledermauskartierung sind in Tab. 7 und Karte 1 im Anhang zu entnehmen. Die Rufkontakte wurden für die jeweiligen Kartiertermine dargestellt und nach dem beobachteten Verhalten der Arten aufgeschlüsselt.

**Tab. 7: Bei Detektorbegehung nachgewiesene Fledermausarten**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Verhalten	Anzahl der Rufkontakte an den jeweiligen Aufnahmedaten						Gesamt	
			28.04.	29.05.	09.06.	19.06.	14.07.	05.08.		14.09.
<b>Breitflügelfledermaus</b>	<i>Eptesicus serotinus</i>			1		1		1	2	<b>5</b>
		Vorbeiflug		1		1		1	2	
<b>Großer Abendsegler</b>	<i>Nyctalus noctula</i>		2		1	1				<b>4</b>
		Jagd	2		1	1				
<b>Zwergfledermaus</b>	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		5	8	5	7	7	5	5	<b>42</b>
		Jagd	1	5	5	6	3	3	2	
		Jagd und Sozialrufe				1				
		Vorbeiflug	4	3			4	2	3	
<b>Anzahl Arten: 3</b>	<b>Gesamtkontakte:</b>		<b>7</b>	<b>9</b>	<b>6</b>	<b>9</b>	<b>7</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>51</b>

Anzahl Rufkontakte der jeweiligen Arten, dargestellt in der Gesamtzahl und aufgeschlüsselt nach dem jeweils beobachteten Verhalten. Der Wert ist nicht gleichbedeutend mit der Individuenzahl.

Die Menge der Detektorkontakte und die Aufenthaltsdauer von Fledermäusen im UG kann von verschiedenen Faktoren abhängen. Zu nennen sind insbesondere Jahreszeit, Nachtzeit und Witterungsbedingungen. Auch plötzlich auftretende Schlupfereignisse von Insekten können die Höhe der Aktivität stark beeinflussen.

### 6.2.2.2 Automatische Erfassungen

Über die Batcorder-Aufzeichnung wurden lediglich zwei Arten nachgewiesen (Großer Abendsegler und Zwergfledermaus). Von diesen beiden Arten liegen durch die batcorder Erfassungen insgesamt 10 Aufnahmen vor. Begründet werden kann die geringe Aktivität bzw. die geringe Artenvielfalt damit, dass die batcorder versteckt in den dichten Gehölzbeständen in den Randbereichen des Plangebiets aufgebaut wurden. Hierdurch sollten Hinweise auf möglicherweise vorhandene Nahrungshabitate von Fledermausarten gesammelt werden, die bevorzugt in Gehölzbeständen jagen und mittels Detektor nur sehr schwer nachzuweisen sind (z.B. Braune Langohren, Große Bartfledermäuse und Fransenfledermäuse). Die Ergebnisse der batcorder-Erfassung sind somit nicht repräsentativ für den gesamten Geltungsbereich.

Insgesamt zeigte sich eine sehr geringe Artenvielfalt. Die Kontakte wurden über die Nächte verteilt verzeichnet, so dass keine Aktivitätsschwerpunkte erkennbar sind.

### 6.2.2.3 Artbezogene Ergebnisbeschreibung

Mit drei nachgewiesenen Arten ist das Bearbeitungsgebiet als artenarm einzuschätzen. Die Anzahl der Kontakte zeigt eine geringe bis mittlere Aktivität. Die höchste Aktivität wurde entlang der Wege und im Randbereich der Gehölzstrukturen festgestellt.

Die Artökologie und Verbreitungsnachweise der nachfolgenden detaillierteren Ergebnisdarstellung entstammt weitestgehend den Artsteckbriefen des LANUV NRW (LANUV NRW 2024d) und dem Säugetieratlas Nordrhein-Westfalen (AG SÄUGETIERKUNDE NRW 2021), ergänzt durch allgemeine Fledermausliteratur (u.a. DIETZ et al. 2007 und 2014) sowie eigene Beobachtungen.

#### 6.2.2.3.1 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler bejagt den freien Luftraum in großen Höhen und legt nicht selten zwischen Quartier und Jagdgebiet mehr als 10 km zurück. Daneben kann er häufiger oberhalb von Straßenlaternen jagend beobachtet werden und gilt damit als weniger lichtscheu. Er gehört zu den typischen Baumhöhlenbewohnern, die sowohl Sommer- als auch Winterquartiere in Bäumen haben. Quartiere in Gebäuden und Dehnungsfugen von Brücken sind ebenfalls bekannt. Als ziehende Art legt der Große Abendsegler häufig mehrere 100 km (meist < 1000 km) zwischen dem Sommer- und dem Winterquartier zurück. Zur Zugzeit besetzen Männchen Balzquartiere in Baumhöhlen, von denen sie stationär Sozialrufe abgeben, um vorüberziehende Weibchen anzulocken.

Große Abendsegler, zumindest die Männchen, kommen ganzjährig in NRW vor. Wochenstubennachweise liegen nur aus dem Rheinland vor (Stand 2015, 6 Nachweise). Die Mehrzahl der weiblichen Abendsegler werden in NRW zur herbstlichen Migrationszeit, wo die Paarung mit den hier wartenden Männchen erfolgt und anschließend auch Winterquartiere bezogen werden, erfasst. Die Weibchen verlassen nach dem Winterschlaf im Frühjahr wieder diese Region und ziehen nach Osten, wo sich die eigentlichen Wochenstubengebiete der Art befinden. Bezüglich der reproduzierenden Vorkommen ist der Große Abendsegler in NRW „durch extreme Seltenheit gefährdet“.

Die Art wurde insgesamt viermal jagend im UG per Detektor verhört sowie über die stationäre Dauererfassung im Gebiet nachgewiesen. Auffälliges Schwärmverhalten oder Balzrufe an Bäumen, die auf Paarungsquartiere hinweisen, wurden nicht beobachtet. Die weiträumig agierende Art nutzt das Plangebiet sporadisch zur Jagd und vermutlich für Transferflüge zum nahgelegenen Aasee, der mit hoher Wahrscheinlichkeit intensiv von Großen Abendseglern zur Jagd genutzt wird.

#### 6.2.2.3.2 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Als typische Gebäudefledermausart trat die in Nordrhein-Westfalen stark gefährdete Breitflügelfledermaus auf. Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere werden v.a. Spaltenverstecke an und in Gebäuden genutzt, aber auch Felsspalten sowie Höhlen aufgesucht. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartier-treu. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km, seltener mehr als 300 km zurück. Sommer- und Winterquartier können auch identisch sein.

Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen, womit sie als weniger lichtscheu gelten.

Breitflügelfledermäuse wurden bei vier Detektorbegehungen mit einzelnen Kontakten nachgewiesen, wobei es sich jeweils um sehr kurze Kontakte handelte. Hinweise auf Quartiere oder eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat liegen durch die Kartierungen nicht vor.

#### 6.2.2.3.3 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die im UG am häufigsten nachgewiesene Art war die in den Roten Listen von NRW und Deutschland als ungefährdet eingestufte Zwergfledermaus. Die Zwergfledermaus nutzt als Sommer- und Wochenstubenquartiere überwiegend unauffällige Quartiere an Gebäuden, aber auch Nistkästen und Baumhöhlen. Als Winterquartiere dienen ebenfalls frostfreie Spaltenquartiere in und an Gebäuden, aber auch Felsspalten und unterirdische Quartiere wie Keller. Als typische Siedlungsart jagt sie häufig entlang von Hecken oder Baumreihen oder fliegt gezielt Straßenlaternen an, um orientierungslose Insekten zu jagen. Jagdgebiete befinden sich zumeist in einem Radius von maximal 2,5 km um das Tagesquartier. Die Zwergfledermaus ist in NRW flächendeckend mit über 1000 Wochenstuben verbreitet.

Zwergfledermäuse wurden in allen Beobachtungsnächten festgestellt. Die Strukturen im Geltungsbereich werden von Zwergfledermäusen sowohl zur Jagd als auch zum Transfer in umliegende Gebiete genutzt. Hinweise auf Quartiere liegen durch die Kartierungen nicht vor. Aufgrund der vorhandenen Strukturen (Attikaverblendungen, Holzvertäfelung usw.) kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs von Zwergfledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden.

## 7 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

### 7.1 Vögel

Während der Brutvogelerfassung in 2023 konnten lediglich zwei planungsrelevante Vogelarten festgestellt werden, die das UG jeweils überflogen. Aufgrund der Habitatstruktur des Geltungsbereiches des Änderungsbereichs und der Kleinräumigkeit des Eingriffs ist nicht von einer Beeinträchtigung essenzieller Nahrungshabitate sowie von großen Rastansammlungen planungsrelevanter Vogelarten auszugehen.

#### 7.1.1 Abschichtung der prüfrelevanten Vogelarten

Aus den gesammelten Daten, die auf Grundlage der Abfrage von Fachinformationssystemen sowie den Ergebnissen der durchgeführten Brutvogelkartierungen, basiert, wird eine Gesamtliste aller prüfungsrelevanten Vogelarten ermittelt. Anhand dieser Artenliste erfolgt eine Abschichtung der Arten, bei der bewertet wird, ob für diese Arten durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich sind.

Insgesamt werden 47 planungsrelevante Vogelarten im Hinblick auf eine mögliche Prüfrelevanz bewertet (s. Tab. 8). Inwieweit eine vertiefende Betrachtung notwendig ist, hängt auch von den artspezifischen Potenzialen im Geltungsbereich, dem Status und/oder der Verbreitung der Art ab.

In Tab. 8 werden die ermittelten prüfrelevanten Vogelarten zusammengefasst und im Rahmen einer überschlägigen Bewertung abgeschichtet.

**Tab. 8: Abschichtung prüfrelevanter Vogelarten**

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfrelevanz
1.	Bluthänfling	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung im MTBQ 37121</li> <li>&gt;&gt; kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.	nein
2.	Eisvogel	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung im MTBQ 37121</li> <li>&gt;&gt; kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.	nein
3.	Feldsperling	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung im MTBQ 37121</li> <li>&gt;&gt; kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.	ja
4.	Girlitz	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung im MTBQ 37121</li> <li>&gt;&gt; kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.	nein
5.	Habicht	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung im MTBQ 37121</li> <li>&gt;&gt; kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.	nein
6.	Kiebitz	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung im MTBQ 37121</li> <li>&gt;&gt; kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.	nein
7.	Mehlschwalbe	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung im MTBQ 37121</li> <li>&gt;&gt; kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.	nein
8.	Mäusebussard	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung im MTBQ 37121</li> <li>&gt;&gt; kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.	nein
9.	Rauchschwalbe	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung im MTBQ 37121</li> <li>&gt;&gt; kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.	nein
10.	Schleiereule	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung im MTBQ 37121</li> <li>&gt;&gt; kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.	nein
11.	Schwarzspecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung im MTBQ 37121</li> </ul>	k.N.	nein

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfrelevanz
		<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt;&gt; kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>		
12.	Sperber	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung im MTBQ 37121</li> <li>&gt;&gt; kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.	nein
13.	Star	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung im MTBQ 38093 / 38091</li> <li>Im Rahmen der Kartierung überfliegend festgestellt</li> </ul>	Ü	nein
14.	Steinkauz	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung im MTBQ 37121</li> <li>&gt;&gt; kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.	nein
15.	Teichhuhn	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung im MTBQ 37121</li> <li>&gt;&gt; kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.	nein
16.	Turmfalke	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung im MTBQ 37121</li> <li>&gt;&gt; kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.	nein
17.	Uhu	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung im MTBQ 37121</li> <li>&gt;&gt; kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.	nein
18.	Waldkauz	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung im MTBQ 37121</li> <li>&gt;&gt; kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.	nein
19.	Waldschnepfe	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung im MTBQ 37121</li> <li>&gt;&gt; kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.	nein
20.	Wanderfalke	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung im MTBQ 37121</li> <li>&gt;&gt; kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.	nein
21.	Weidenmeise	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung im MTBQ 37121</li> <li>&gt;&gt; kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.	nein

Status / Prüfbedingung: B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, DZ = Durchzügler, RV = Rastvorkommen, WG = Wintergast, NG = Nahrungsgast, Ü = Überfliegend, k.N. = keine Angabe / kein Nachweis im Rahmen der Kartierung  
 nicht fett = Artvorkommen, für die nach den vorliegenden Daten / Ergebnissen im Rahmen einer überschlägigen Betrachtung bau-, anlage- und betriebsbedingte Konflikte nicht zu befürchten sind → eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich (Abschichtung).

**fett** hervorgehoben = Artvorkommen, die der Datenlage nach prüfrelevant sind und im Weiteren vertiefend diskutiert und bewertet werden (Prüfung).

Aus der Abschichtungstabelle () verbleibt keine planungsrelevante nach KIEL (2015), für die eine vertiefende Betrachtung notwendig ist.

Durch die Kartierungen liegen allerdings Nachweise auf Vorkommen von weit verbreitete, ungefährdete Vogelarten vor. Für die artenschutzrechtliche Bewertung werden diese Arten als Artgruppe zusammengefasst.

**7.1.2 Weit verbreitete, ungefährdete Vogelarten**

Im Geltungsbereich wurden Vogelarten nachgewiesen, die zwar geschützt sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2015) gehören. Es handelt sich bei diesen um Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst und durch allgemeine Konfliktminderungs- und -vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Zeitfenster für Gehölzbeseitigungen (§ 39 [5] BNatSchG) geschützt.

In den Gehölzbeständen im Geltungsbereich wurden Arten wie Amsel, Rotkehlchen und Zaunkönig jeweils zur Brutzeit mit Revier anzeigendem Verhalten nachgewiesen. Es ist somit belegt, dass die Gehölze von diesen Arten als Bruthabitate genutzt werden. Da sich im Umfeld des Geltungsbereichs großflächige Ausweichmöglichkeiten befinden, liegen keine Hinweise auf eine populationsrelevante Schädigung dieser Arten durch die geplanten Eingriffe vor, auf eine vertiefende Betrachtung hinsichtlich des Schädigungsverbots (§ 44 BNatSchG) wird daher verzichtet.

Bei Gehölzrodungen zur Brutzeit besteht allerdings die Gefahr der Tötung von nicht flüggen Jungvögeln und der Zerstörung von Gelegen (Verbotstatbestand nach § 44 BNATSCHG). Um ein Auslösen des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der Tötung zu vermeiden, sind die **Arbeiten zur Gehölzrodung/-fällung nur im Zeitraum vom 01.10. - 28./29.02.** durchzuführen.

Im Rahmen der Kartierungen wurden auch Gebäudebrüter im UG nachgewiesen. So wird die ehemalige Hofstelle im Zentrum des Geltungsbereichs von mindestens einem Paar Haussperlingen als Brutplatz genutzt. Derzeit ist noch offen, ob es im Rahmen der Planumsetzung zu Eingriffen an den Bestandsgebäuden kommen wird. Sollten Arbeiten an den Bestandsgebäuden erforderlich werden, sind die Arbeiten unter **Ökologischer Baubegleitung** durchzuführen.

Im Zuge der Bauarbeiten und durch den Betrieb der geplanten Schule wird es zu Lärmemissionen kommen. Aufgrund der Lärmvorbelastung ist nicht davon auszugehen, dass es zu einem lärmbedingten Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG kommen wird.

**Tab. 9: Verbotstatbestände für weit verbreitete, ungefährdete Vogelarten**

<p><b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gehölzfällungen im Winter, also nur im Zeitraum vom 01.10. – 28./29.02.</li> <li>▪ Ökologische Baubegleitung „Gebäude bewohnende Arten“</li> </ul> <p><b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Schädigungsverbot</b></p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul> <p><b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Störungsverbot</b></p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul> <p><b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

## 7.2 Fledermäuse

### 7.2.1 Großer Abendsegler

Im UG wurden jagende Große Abendsegler nachgewiesen. Eine essenzielle Bedeutung des Geltungsbereichs als Nahrungshabitat für Große Abendsegler kann aufgrund der großen Aktionsradien dieser Art allerdings hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Großen Abendsegler vor allem die Offenland- und Gewässerbereiche südlich des Geltungsbereichs intensiv zur Jagd nutzen.

Hinweise auf Quartiere innerhalb des Geltungsbereichs liegen durch die Kartierungen nicht vor. Ein Auslösen des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen.

Innerhalb des Geltungsbereichs stocken jedoch Gehölze mit potenziell für Fledermäuse nutzbaren Strukturen, die unregelmäßig von einzelnen Tieren als Quartiere genutzt werden können (s. Abb. 3). Derzeit ist nicht bekannt, ob die Gehölze zum Erhalt festgesetzt werden. Sollte eine Rodung von Gehölzen mit einem BHD > 15 cm erforderlich werden, sind die Gehölze im Vorfeld der Rodungsarbeiten im Rahmen einer **Ökologischen Baubegleitung** auf eine Nutzung von Fledermäusen zu überprüfen. Werden hierbei Quartiere von Fledermäusen festgestellt, sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Ersatzquartiere, Sicherung der Tiere) abzustimmen und umzusetzen.



**Abb. 3: Gehölz mit Baumhöhlen innerhalb des Geltungsbereichs**

Im Zuge der Bauarbeiten und durch den Betrieb der geplanten Schule wird es zu Lärmemissionen kommen. Aufgrund der Lärmvorbelastung ist nicht davon auszugehen, dass es zu einem lärmbedingten Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG kommen wird.

Es ist davon auszugehen, dass es betriebsbedingt zu Lichtemissionen kommen wird. Der Geltungsbereich ist aufgrund der Vorbelastung durch die Laternen und Beleuchtung der Bestandsgebäude nicht als Dunkelraum anzusprechen. Ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG in Zusammenhang mit den zu erwartenden Lichtemissionen ist nicht zu erwarten.

**Tab. 10: Verbotstatbestände für Große Abendsegler**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Ökologische Baubegleitung „Baumfällungen“	
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

**7.2.2 Breitflügelfledermaus**

Breitflügelfledermäuse nutzen in erster Linie Spalten und spaltenähnliche Strukturen an Gebäuden. Als Nahrungshabitate werden mit Gehölzen bestandene Grünflächen, Lichtungen und Waldränder bevorzugt.

Im Geltungsbereich wurden im Rahmen der Detektorbegehungen vereinzelt Breitflügelfledermäuse nachgewiesen. Dabei handelte es sich überwiegend um kurze Kontakte, so dass davon auszugehen ist, dass die Tiere sich jeweils nur kurz in dem entsprechenden Bereich aufgehalten haben. Eine essenzielle Bedeutung der Strukturen innerhalb des Geltungsbereichs als Nahrungshabitate ist nicht erkennbar. Ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG in Zusammenhang mit der Überplanungen von Nahrungshabitaten ist nicht zu erwarten.

Durch die Kartierungen liegen keine Hinweise auf Quartiere innerhalb des Geltungsbereichs vor. Ein Auslösen des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der Schädigung (§ 44 BNATSCHG) in Zusammenhang mit der Überplanungen von Gebäuden ist nicht anzunehmen.

Eine unregelmäßige Nutzung der vorhandenen potenziell für Fledermäuse nutzbaren Strukturen (Attikaverblendungen, Holzverkleidungen usw.) durch Einzeltiere kann allerdings nicht sicher ausgeschlossen werden. Derzeit ist noch offen, ob es im Rahmen der Planumsetzung zu Eingriffen an den Bestandsgebäuden kommen wird. Sollten Arbeiten an den Bestandsgebäuden erforderlich werden, sind die Arbeiten unter **Ökologischer Baubegleitung** durchzuführen.

Werden hierbei Quartiere von Fledermäusen festgestellt, sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Ersatzquartiere, Sicherung der Tiere) abzustimmen und umzusetzen.

Im Zuge der Bauarbeiten und durch den Betrieb der geplanten Schule wird es zu Lärmemissionen kommen. Aufgrund der Lärmvorbelastung ist nicht davon auszugehen, dass es zu einem lärmbedingten Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG kommen wird.

Es ist davon auszugehen, dass es betriebsbedingt zu Lichtemissionen kommen wird. Der Geltungsbereich ist aufgrund der Vorbelastung durch die Laternen und Beleuchtung der Bestandsgebäude nicht als Dunkelraum anzusprechen.

Ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG in Zusammenhang mit den zu erwartenden Lichtemissionen ist nicht zu erwarten.

**Tab. 11: Verbotstatbestände für Breitflügelfledermäuse**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Ökologische Baubegleitung „Gebäude bewohnende Arten“	
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

**7.2.3 Zwergfledermaus**

Zwergfledermäuse nutzen als Sommer- und Wochenstubenquartiere überwiegend unauffällige Quartiere an Gebäuden, aber auch Nistkästen und Baumhöhlen. Als Winterquartiere dienen ebenfalls frostfreie Spaltenquartiere in und an Gebäuden, aber auch Felsspalten und unterirdische Quartiere wie Keller.

Zwergfledermäuse wurden in allen Beobachtungsnächten festgestellt. Die Strukturen im Geltungsbereich werden von Zwergfledermäusen sowohl zur Jagd als auch zum Transfer in umliegende Gebiete genutzt. Hinsichtlich der Jagdräume gelten Zwergfledermäuse als opportunistisch, so dass im Regelfall nicht davon auszugehen ist, dass Nahrungshabitate eine essenzielle Bedeutung haben. Auch im vorliegenden Fall ist anzunehmen, dass die vorkommenden Zwergfledermäuse zur Nahrungssuche auf umliegende Strukturen ausweichen können. Ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG in Zusammenhang mit der Überplanungen von Nahrungshabitaten ist nicht zu erwarten.

Hinweise auf Quartiere liegen durch die Kartierungen nicht vor. Aufgrund der vorhandenen Strukturen (Attikaverblendungen, Holzvertäfelungen usw.) und unter der Berücksichtigung, dass Zwergfledermäuse regelmäßig zwischen Quartieren wechseln, kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs unregelmäßig von Zwergfledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden. Derzeit ist noch offen, ob es im Rahmen der Planumsetzung zu Eingriffen an den Bestandsgebäuden kommen wird. Sollten Arbeiten an den Bestandsgebäuden erforderlich werden, sind die Arbeiten unter **Ökologischer Baubegleitung** durchzuführen.

Werden im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung Quartiere von Fledermäusen festgestellt, sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Ersatzquartiere, Sicherung der Tiere) abzustimmen und umzusetzen.

Im Zuge der Bauarbeiten und durch den Betrieb der geplanten Schule wird es zu Lärmemissionen kommen. Aufgrund der Lärmvorbelastung ist nicht davon auszugehen, dass es zu einem lärmbedingten Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG kommen wird.

Es ist davon auszugehen, dass es betriebsbedingt zu Lichtemissionen kommen wird. Der Geltungsbereich ist aufgrund der Vorbelastung durch die Laternen und Beleuchtung der Bestandsgebäude nicht als Dunkelraum anzusprechen. Ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in Zusammenhang mit den zu erwartenden Lichtemissionen ist nicht zu erwarten.

**Tab. 12: Verbotstatbestände für Zwergfledermäuse**

<p><b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:                  ▪ Ökologische Baubegleitung „Gebäude bewohnende Arten“</p> <p><b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Schädigungsverbot</b></p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:                  ▪ keine</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:                  ▪ keine</p> <p><b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Störungsverbot</b></p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:                  ▪ keine</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:                  ▪ keine</p> <p><b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

**7.3 Sonstige planungsrelevante Arten**

Die Gruppe der planungsrelevanten Arten umfasst neben Vögeln und Fledermäusen auch Arten der Artgruppen Amphibien, Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Farn- und Blütenpflanzen und Flechten.

Für keine der in der jeweiligen Artgruppe planungsrelevanten Arten liegen aus Datenrecherche und Kartierung Hinweise für eine Betroffenheit vor.

Es kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Planung für weitere planungsrelevante Arten die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verletzt.

**Tab. 13: Verbotstatbestände für sonstige planungsrelevante Arten**

<p><b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b></p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:                  ▪ keine</p> <p><b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Schädigungsverbot</b></p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:                  ▪ keine</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:                  ▪ keine</p> <p><b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Störungsverbot</b></p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:                  ▪ keine</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:                  ▪ keine</p> <p><b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

## 8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

### 8.1.1 Gehölzbeseitigungen zw. 01.10. – 28./29.02.

Zur Vermeidung der Zerstörung von bebrüteten Gelegen und der Tötung von nicht flüggen Jungvögeln sind Arbeiten an Gehölzen (Fällung / Beseitigung) nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

### 8.1.2 Ökologische Baubegleitung (Baumfällung)

Die Gehölze im Geltungsbereich können unregelmäßig von einzelnen Fledermäusen als Quartier genutzt werden. Derzeit ist nicht bekannt, ob die Gehölze zum Erhalt festgesetzt werden. Sollte eine Rodung von Gehölzen mit einem BHD > 15 cm erforderlich werden, sind die Gehölze im Vorfeld der Rodungsarbeiten im Rahmen einer **Ökologischen Baubegleitung** auf eine Nutzung von Fledermäusen zu überprüfen. Werden hierbei Quartiere von Fledermäusen festgestellt, sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Ersatzquartiere, Sicherung der Tiere) abzustimmen und umzusetzen.

#### Detailbeschreibung:

Vor Beginn von Baumfällarbeiten ist eine erneute Kontrolle der Baumbestände auf Baumhöhlen oder mittlerweile entstandene Astbrüche und ähnliche Strukturen, die Fledermäusen als Quartier dienen können, durchzuführen. Die Kontrolle muss im weitgehend unbelaubten Zustand im Winter erfolgen (ab Anfang November). Zu diesem Termin oder einem Folgetermin kann der Einsatz eines Hubfixes notwendig werden.

Bäume, bei denen ein Fledermausbesatz bzw. eine Funktion als Fledermauswinterquartier (Prüfung auf Urin-/Kotspuren etc.) sicher ausgeschlossen werden kann, sind dann unmittelbar (am selben Tag oder nach Abwägung des Fachgutachters innerhalb eines kurzen Zeitraums danach) zu fällen. Alternativ können auffällige Baumhöhlen in geeigneter Weise versiegelt werden und müssen dann im selben Winter gefällt werden.

Bäume, bei denen ein Fledermausbesatz bzw. eine Funktion als Fledermauswinterquartier (Prüfung auf Urin-/Kotspuren etc.) nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind nach Ermessen des Fachgutachters und Absprache mit der zuständigen Behörde entweder abschnittsweise abzurüsten oder weiteren Untersuchungen zu unterziehen. Eine fachgerechte Abrüstung umfasst neben dem Einsatz eines Hubfixes den Einsatz eines Krans zum sicheren Herablassen von Ästen und Stammabschnitten. Sämtliche Arbeiten sind von einem Fachgutachter / Fledermausexperten im Rahmen einer Bauaufsicht zu begleiten. Bei Bedarf können so Sicherungsmaßnahmen für die Tiere eingeleitet werden. Bei einem hohen Besatz, wie z.B. eines kopfstarken Abendsegler-Winterquartiers, müssen die Fällarbeiten so lange ausgesetzt werden, bis eine Tötung oder erhebliche Störung ausgeschlossen werden kann.

Die Untere Naturschutzbehörde ist von den jeweiligen Arbeitsfortschritten der ökologischen Baubegleitung in Kenntnis zu setzen. Nach Beendigung muss zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs mindestens eine Kurzdokumentation beigebracht werden.

### 8.1.3 Ökologische Baubegleitung (Gebäude bewohnende Arten)

Derzeit ist noch offen, ob es im Rahmen der Planumsetzung zu Eingriffen an den Bestandsgebäuden kommen wird. Sollten Arbeiten an den Bestandsgebäuden erforderlich werden, sind die Arbeiten unter **Ökologischer Baubegleitung** durchzuführen.

Vor dem Beginn der Rückbauarbeiten sind die jeweiligen Gebäude von einem Fledermausexperten auf ein- oder ausfliegende Fledermäuse zu untersuchen. Beim Ausschluss von Ein- oder Ausflügen können die Arbeiten unverzüglich und ohne weitere Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten relevante Quartiere nicht unmittelbar entwertet werden können, ist die Ein- oder Ausflugkontrolle dementsprechend vor den weiteren Arbeiten an relevanten Gebäudeteilen zu wiederholen.

Kann ein Ein-/Ausflug nicht sicher ausgeschlossen werden oder wurden ein-/ausfliegende Tiere beobachtet, sind weitere Vermeidungsmaßnahmen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu ergreifen (z.B. Sicherung von Tieren und Schaffung von Ersatzquartieren). Es ist sicher zu stellen, dass die Arbeiten so lange ausgesetzt werden, bis eine Versorgung / Umsiedlung der Tiere stattgefunden hat. Weitere Maßnahmen können dann z.B. die vorsichtige Öffnung des Dachraumes oder der potenziellen Hangbereiche unter Begleitung eines Fledermausexperten sein. Aufgefundene Tiere können so bei Notwendigkeit gesichert werden.

Bei größeren Vorkommen müssen die Arbeiten verschoben werden.

Bei der Ein-/Ausflugkontrolle ist darüber hinaus auf Gebäude brütende Vogelarten, wie Haussperling, Ringeltaube oder Hausrotschwanz, zu achten.

*Die Ein-/Ausflugkontrolle ist keine geeignete Methode bei kaltem und nassem Wetter. Generell ist sie zwischen Anfang Oktober und Ende März wenig geeignet, da die Tiere in der Nacht bei Dunkelheit einfliegen oder im Winterschlaf sind und die Quartiere gar nicht verlassen. In diesem Zeitraum muss sie ggf. durch andere Methoden ersetzt oder mit diesen kombiniert werden (Ausflugskontrollen, Ausleuchten von Spalten, Videoendoskopeinsatz, ggf. sind Hubsteigereinsätze notwendig).*

Die Untere Naturschutzbehörde ist von den jeweiligen Arbeitsfortschritten der ökologischen Baubegleitung in Kenntnis zu setzen. Nach Beendigung muss zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs mindestens eine Kurzdokumentation beigebracht werden.

## 9 Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass die Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 „Alstedde – Hof Bögel“ bei Beachtung der nachstehenden Konflikt mindernden Maßnahmen

- **Gehölzbeseitigung zw. 01.10. – 28./29.02.**
- **Ökologische Baubegleitung (Baumfällung)**
- **Ökologische Baubegleitung (Gebäude)**

keine baulichen Eingriffe / baulichen Aktivitäten ermöglicht, bei denen es zu einem Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG kommt.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSCHG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNATSCHG verstoßen wird.

Für die Artgruppen der weit verbreiteten Vogelarten, der Gebäude bewohnenden Fledermäuse und der Gehölz bewohnenden Fledermäuse werden **artenschutzrechtliche Protokolle** erstellt (s. Anhang).

## 10 Literatur

- AG SÄUGETIERKUNDE NRW (2021): Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. <http://www.saeu-geratlas-nrw.lwl.org> Abgerufen am 11.02.2021
- DIETZ, C, HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. 399 S
- DIETZ, C., KIEFER, A (2014): Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen, schützen. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart. 394 S.
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung - Online verfügbar unter: [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung\\_geschuetzte\\_arten.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf). Stand: 15.12.2015.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LANUV NRW (2024a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>.
- LANUV NRW (2024b): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>.
- LANUV NRW (2024c): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.
- LANUV NRW (2024d): Naturschutz-Fachinformationssystem „Planungsrelevante Arten“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (abgerufen am 05.05.2024)
- MEINIG, H., BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf.
- MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDTFELD (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57. Hilpoltstein.
- SUDMANN, S., SCHMITZ, M., HERKENRATH, P. & M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. NWO & LANUV NRW (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW).
- SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., MIKA, T., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & D. STIELS (2021): Rote Liste der Brutvogelarten

Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021, publiziert 2023, Charadrius 57: 75 - 130.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

WINDELN, H.-J. (2005): Nachweise von Grauen Langohren (*Plecotus austriacus*) an der nordwestlichen Verbreitungsgrenze in Deutschland. *Nyctalus* 9: 593-595.

**Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung**

BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von dem Unterzeichner neutral und nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(S. Bäumer)

M.Sc. Landschaftsökologie



## 11 Anhang

### 11.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

#### 11.1.1 Ungefährdete und häufige Vogelarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: * Kat.: *  <b>Messtischblatt</b> <b>Q 37121 (Ibbenbüren)</b>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• atlantische Region: <b>G</b></li> <li>• kontinentale Region: <b>G</b></li> </ul> - G (günstig) <b>x</b> - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <ul style="list-style-type: none"> <li>- A günstig / hervorragend</li> <li>- B günstig / gut</li> <li>- C ungünstig / mittel-schlecht</li> </ul>	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. <ul style="list-style-type: none"> <li>• In den Gehölzbeständen im Geltungsbereich wurden Arten wie Amsel, Rotkehlchen und Zaunkönig jeweils zur Brutzeit mit Revier anzeigendem Verhalten nachgewiesen.</li> <li>• Hinweise auf eine populationsrelevante Schädigung dieser Arten durch die geplanten Eingriffe liegen nicht vor.</li> <li>• Bei Gehölzrodungen zur Brutzeit besteht die Gefahr der Tötung von nicht flüggen Jungvögeln und der Zerstörung von Gelegen.</li> <li>• Im Rahmen der Kartierungen wurden auch Gebäudebrüter im UG nachgewiesen.</li> <li>• Derzeit ist noch offen, ob es im Rahmen der Planumsetzung zu Eingriffen an den Bestandsgebäuden kommen wird.</li> </ul>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gehölzbeseitigung zw. 01.10. – 28./29.02.</li> <li>• Ökologische Baubegleitung (Gebäude bewohnende Arten)</li> </ul>			
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>			
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
			<b>ja</b>
			<b>nein</b>
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			<b>x</b>



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe:</b> Häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		<b>x</b>
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		<b>x</b>
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		<b>x</b>
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	<b>ja</b>	<b>nein</b>
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

11.1.2 Gebäudebewohnende Fledermausarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe:</b> Gebäudebewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ), Breitflügel-Fledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> ))		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	<b>x</b>	Rote Liste Deutschland Kat.: */3 Rote Liste NRW Kat.: */2 <b>Messtischblatt Q 37121 (Ibbenbüren)</b>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>atlantische Region: <b>G/U↓</b></li> <li>kontinentale Region: <b>G/G</b></li> </ul> - G (günstig) <b>x</b> - U (ungünstig-unzureichend) <b>x</b> - S (ungünstig-schlecht)	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <ul style="list-style-type: none"> <li>- A günstig / hervorragend</li> <li>- B günstig / gut</li> <li>- C ungünstig / mittel-schlecht</li> </ul>	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. <ul style="list-style-type: none"> <li>Im Geltungsbereich wurden im Rahmen der Detektorbegehungen vereinzelt Breitflügel-Fledermäuse nachgewiesen.</li> <li>Eine essenzielle Bedeutung der Strukturen innerhalb des Geltungsbereichs als Nahrungshabitate ist nicht erkennbar.</li> <li>Durch die Kartierungen liegen keine Hinweise auf Quartiere innerhalb des Geltungsbereichs vor.</li> <li>Eine unregelmäßige Nutzung der vorhandenen potenziell für Fledermäuse nutzbaren Strukturen (Attika-Verblendungen, Holzverkleidungen usw.) durch Einzeltiere kann allerdings nicht sicher ausgeschlossen werden.</li> </ul>		



<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b>		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe:</b> Gebäudebewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ), Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> ))		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Derzeit ist noch offen, ob es im Rahmen der Planumsetzung zu Eingriffen an den Bestandsgebäuden kommen wird.</li> </ul>		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ökologische Baubegleitung (Gebäude bewohnende Arten)</li> </ul>		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>		
	<b>ja</b>	<b>nein</b>
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		<b>x</b>
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		<b>x</b>
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		<b>x</b>
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		<b>x</b>
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	<b>ja</b>	<b>nein</b>
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		



11.1.3 Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: ganzjährig baumbewohnende Arten (z.B. Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ))				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: 3 Kat.: R	<b>Messtischblatt</b> <b>Q 37121 (Ibbenbüren)</b>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>atlantische Region: <b>G</b></li> <li>kontinentale Region: <b>G</b></li> </ul> - G (günstig) <b>x</b> - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.				
<ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweise auf Quartiere innerhalb des Geltungsbereichs liegen durch die Kartierungen nicht vor.</li> <li>Die Gehölze im Geltungsbereich können jedoch unregelmäßig von einzelnen Tieren als Quartier genutzt werden.</li> <li>Derzeit ist nicht bekannt, ob die Gehölze zum Erhalt festgesetzt werden.</li> <li>Bei einer Rodung von potenziellen Habitatbäumen besteht die Gefahr der Tötung von Fledermäusen</li> </ul>				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements				
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.				
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> <li>Ökologische Baubegleitung (Baumfällung)</li> </ul>				
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>				
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>				
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.				
			<b>ja</b>	<b>nein</b>
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			<b>x</b>
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?			<b>x</b>
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			<b>x</b>
4.	Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			<b>x</b>



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: ganzjährig baumbewohnende Arten (z.B. Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ))		
Arbeitsschritt III: <b>Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		



Stadt Ibbenbüren  
 Alte Münsterstraße 16  
 49477 Ibbenbüren

Bebauungsplan Nr. 49  
 "Alstedde - Hof Bögel"

**Fledermäuse - Detektorbegehungen 2023**

Art	Verhalten
Breitflügel-Fledermaus	Durchflug
Großer Abendsegler	Jagd
Zwergfledermaus	

- 1 Anzahl Tiere bzw. Rufkontakte (alle Durchgänge)
1. Durchgang (28.04.2023)
  2. Durchgang (29.05.2023)
  3. Durchgang (09.06.2023)
  4. Durchgang (19.06.2023)
  5. Durchgang (14.07.2023)
  6. Durchgang (05.08.2023)
  7. Durchgang (14.09.2023)

**Weitere Planzeichen**

	Geltungsbereich
	Untersuchungsgebiet

(c) Land NRW (2024) Datenlizenz Deutschland - DOP - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Maßstab 1:1.500 | Karte 1 - Fledermäuse

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH  
 Liboristr. 13  
 48 155 Münster  
 Tel: 0251 / 13 30 28 -12  
 Fax: 0251 / 13 30 28 -19  
 mail: [oekon@oekon.de](mailto:oekon@oekon.de)

Münster, Februar 2024

